

in jenes Vereinsleben vermitteln.*) Um die Mitte des 14. Jahrhunderts machten sich im Freiburger Revier, dem Hauptsitze des damaligen Erzbergbaues, die auf S. 10 geschilderten Zeichen des Verfalls bemerklich. Die Notwendigkeit, in größere Tiefen vorzudringen, brachte auch eine Umgestaltung der Beschäftigungsformen mit sich. Neben dem Eigenlöhner tritt in wachsender Zahl der Lohnarbeiter auf. Die besonderen Gefahren des untertägigen Bergwerksbetriebs für Leben und Gesundheit der darin Beschäftigten erweckten bei den wirtschaftlich schwächeren Bergarbeitern und ihren Angehörigen das Verlangen nach einer Versorgung für den Fall von Verunglückung, Krankheit, Bergfertigkeit und Tod. Damit wandelten sich jene genossenschaftlichen Verbrüderungen von selbst in Unterstützungskassen, sog. Knappschaftskassen, um, die mehr und mehr ihre Aufgabe in der Unterstützung ihrer Mitglieder beim Eintritt jener schadenstiftenden Ereignisse erblickten.

Die beiden wichtigsten sächsischen Bergordnungen — die vom Herzog Georg von Sachsen im Jahre 1509 erlassene St. Annaberger Bergordnung und die Chursächsische des Kurfürsten Christian vom 12. Juni 1589 — enthalten, obwohl sie alle damaligen Bergwerksgebräuche und -Einrichtungen im Geiste des strengsten Bevormundungssystems sehr eingehend regelten, Näheres über diese Knappschaftseinrichtungen nicht. Dagegen beziehen sich auf sie in der Folge zahlreiche Bergresolutionsen, Dekrete und Befehle des Landesfürsten sowie Oberbergamtsanweisungen, die deutlich erkennen lassen, welcher Wert schon in den frühesten Zeiten unseres vaterländischen Bergbaus seitens der Fürsten und Bergbehörden auf diese Einrichtungen und ihre gesunde Weiterentwicklung gelegt wurde und wie Fürsten und Behörden damals schon ihre Pflicht darin sahen, deren Leistungsfähigkeit durch eine geordnete Zuführung von Pflichtbeiträgen der Arbeiter — sogen. Büchsegelder — und der Gewerken — Supplementgelder — sicher zu stellen. Freilich haben die Verhältnisse der Durchführung dieser Aufgaben schon damals, wie in der Folgezeit, große Hindernisse entgegengestellt und die zu ihrer Behebung erlassenen Resolutionen, Befehle und dergl. lassen erkennen, welche großen Mißstände in der Organisation und der Verwaltung der Einrichtungen bestanden und zu bekämpfen waren. Ein Beispiel hierzu gibt die auf S. 47 erwähnte Bergresolution vom 7. Januar 1709, die zugleich auch einen Einblick in die damalige Einrichtung der Knappschaftskassen gestattet und auf die wichtigen Aufgaben hinweist, welche die Organe der Bergbehörde bei ihrer Verwaltung zu erfüllen hatten.

Insbesondere erkennt man daraus, daß zu jener Zeit die Unterstützung erwerbsunfähiger Bergarbeiter teils Aufgabe des Bergwerksunternehmers, teils Aufgabe der Knappschaftskassen war. Die Resolution unterscheidet, ob der Arbeiter „in der Gewerken Dienste verunglückt“ oder ob er aus anderem Grunde, insbesondere wegen Erkrankung erwerbs-

*) Gerlach: Die Freiburger Berg- und Hütten-Knappschaft, ihre Kleinodien und Feste — Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins 6. Heft, S. 595.